



# Initiative Kongolesischer Deutsche, IKD e.V.



## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen Initiative kongolesischer Deutsche, IKD e.V.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München

## § 2. Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung der Völkerverständigung zwischen den Kongolesinnen, Kongolesen und Deutschen
- (2) Förderung der Integration von Kongolesinnen und Kongolesen in die deutsche Gesellschaft
- (3) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

## § 3. Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- (1) Organisierung von Begegnungen und Informationsarbeit  
Abhalten von Versammlungen und Vorträgen sowie Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Aktionen.  
Organisierung von verschiedenen Austauschaktivitäten zwischen kongolesischen und deutschen Jugendlichen und auch zwischen kongolesischen und deutschen Frauen.
- (2) Aufbau und Betrieb eines kongolesischen Kultur- und Begegnungszentrums. Dieses Zentrum soll als Anlauf- und Beratungsstelle für Neuankömmlinge aus dem Kongo, wo sie sich über alle Fragen zu deren Integration beraten lassen können. Es soll auch als Begegnungsstätte für kongolesische Jugendlichen und Frauen, wo sie zu Bildungs- und Familienangelegenheiten austauschen können. In diesem Zentrum haben Kongolesen, die schon lange in Deutschland leben oder auch eingebürgert sind, die Möglichkeit Ihre Erfahrungen anderen bedürftigen Kongolesen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Aufklärungsarbeit zur Stärkung der Integrationsfähigkeit von Menschen aus der Demokratischen Republik Kongo in Deutschland sowie Beratung zur Integrationsfragen und Behördengänge.
- (4) Initiierung und Betreuung von Entwicklungsprojekten, insbesondere solchen, die die Grundbereiche Gesundheit, Bildung und Landwirtschaft betreffen. Durch eine Zusammenarbeit mit deutschen Schulen wollen wir für bedürftige kongolesische Schülerinnen und Schüler Schulmaterialien beschaffen und in den Kongo schicken. Durch eine Zusammenarbeit mit Vereinen wie AIDS- Hilfe München oder auch Krankenhäuser wollen wir die Bekämpfung und Verhütung von übertragbaren Krankheiten im Kongo vorantreiben. Wir werden Infomaterialien den Bedürftigen im Kongo zur Verfügung stellen.

## § 4. Selbstlosigkeit:

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## Initiative Kongolesischer Deutsche, IKD e.V.



- (3) Tatsächliche Aufwendungen/Auslagen können erstattet werden. Steuerfreie Aufwendungsentschädigungen für Vereinsvorstände und sonstige außerordentlich tätige Mitglieder können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gewährt werden.
- (4) Über die Aufwendungen/ Auslagen, Gewährung von Aufwandsverzichtspenden und die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

### § 5. Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes und Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat! Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören.  
Gegen den Beschluss auf Ausschluss, kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

### § 6. Beiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### § 7. Organe des Vereins:

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
  - c) Ausschüsse
- (2) Für Tätigkeiten außerhalb von Vereinsämtern kann der Verein mit Mitgliedern oder sonstigen Dritten gesonderte Dienstverträge abschließen und eine angemessene Vergütung vereinbaren.

### § 8. Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlassung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ein Mal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.



## Initiative Kongolesischer Deutsche, IKD e.V.



- (4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für bestimmte Beschlüsse wie Satzungsänderung sieht §33 BGB: 3/4 Mehrheit, Auflösung des Vereins: §41 BGB: 3/4 Mehrheit. Diese Mehrheiten können durch die Satzung anders gefasst werden.

Ein Protokoll ist anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister(in) und einem/r stellvertretenden Schatzmeister(in).
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und Stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über die Aufgabenverteilung.
- (4) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstände vertreten.

### § 10. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung.  
Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sowie die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Durchführung von Satzungsänderungen zum Zweck der Erlangung der Gemeinnützigkeit.
- (6) Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### § 11. Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und/ oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse einrichten. Ausschüsse können mit Vereinsmitgliedern und mit externen Personen besetzt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (2) Ausschüsse der Mitgliederversammlung können in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit berichten.

### § 12. Beschlussfähigkeit



## Initiative Kongolesischer Deutsche, IKD e.V.



- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

### § 13. Beschlussfassung

- (1) Es wird mit Handzeichen gewählt. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder wird geheim und schriftlich gewählt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 14. Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks und die Änderung des Vereinszwecks kann entweder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder entschieden werden, oder durch einstimmige Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der kongolesischen Gemeinschaft in Deutschland zwecks Verwendung für Völkerverständigung und Bildung und Unterstützung von Menschen kongolesischer Herkunft, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind.

### § 15. Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gewünscht werden und keinen wesentlichen inhaltlichen Bezug haben, können vom Vorstand durchgeführt werden

### §16. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Unterzeichnung der nachfolgenden Gründungsmitglieder in Kraft.

München, den 18.09.2016

**Joseph Langa- Nkodi**, Vorstandsvorsitzender

**Mikanga Ongam**, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**Dr. Eranger Mase**, Schatzmeisterin

**Gisèle Kitungwa**, Stellvertretende Schatzmeisterin

**Daniel Sambu**



## **Initiative Kongolesischer Deutsche, IKD e.V.**



---

**Michael Sambu**

**Chantal Windischer**